



Antrag Gesetzgebung

Version 1

AO / 22. November 2021

GSI 31 2019.GEF.1107 Gesundheitsgesetz (GesG)

Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+ / ++	- / --
GSoK (Kohler)	105a SpVG	3		Die Abgeltung erfolgt in Form einer Pauschale pro Jahr und Vollzeitäquivalent, die vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. <u>Er berücksichtigt dabei insbesondere die ärztlichen Fachrichtungen, bei denen eine Unterversorgung besteht.</u>		
GSoK (Kohler)	105b SpVG	4		Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden <u>zu verwenden</u> für a die Förderung ärztlicher Fachrichtungen zu verwenden , in denen eine Unterversorgung droht oder besteht, <u>b den Ausgleich regionaler Unterschiede.</u>		
GSoK (Kohler)	IV.			<i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i> <i>Falls doch eine zweite Lesung stattfindet, wird dem Grossen Rat beantragt, diese in der Märzsession 2022 durchzuführen.</i>		